Thurgauische Politik vor hundert Jahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **48 (1973)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-699288

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Am 21. März 1872 hat Nationalrat Dr. Adolf Deucher am Schluß der Amtsperiode des Großen Rates als Präsident die folgende Ansprache gehalten, welche die politischen Entwicklungen und die Gesetzgebungsarbeit jener Jahre rekapituliert. Dr. med. und Dr. iur. Adolf Deucher, ein katholischer Steckborner Bürger, praktizierte als Arzt in Steckborn und später in Frauenfeld. Geboren 1831, wurde er 1869 als führender Freisinniger in den Nationalrat und 1883 in den Bundesrat gewählt. Er verwaltete das Volkswirtschaftsdepartement bis zu seinem Tod mit einundachtzig Jahren! Seine staatsmännische Rede im Großen Rat schloß mit dem Appell, der neuen Bundesverfassung zuzustimmen. Der Thurgau nahm die Vorlage mit großer Mehrheit an; die Revision scheiterte aber am Ständemehr; zwei Jahre später hatte ein neuer Anlauf Erfolg.

Meine Herren Kantonsräte! Wir sind am Schlusse unserer Beratungen angelangt und damit zugleich am Schlusse unserer dreijährigen Amtsperiode, der ersten seit der Revision unserer kantonalen Verfassung.

Werfen wir bei dieser Gelegenheit einen kurzen Rückblick auf unsere Tätigkeit, wie ich es mir heute zu tun erlaube, so finden wir, daß die Ausführung der im Grundgesetze niedergelegten neuen Ideen und deren praktische Verwertung die Basis und das Hauptsächlichste unserer Verhandlungen bildeten.

Dem entsprechend haben Sie vorerst ein Bankgesetz ausgearbeitet und den Regierungsrat ermächtigt, die neue Kantonalbank auf dem Wege des Staatsanleihens mit den nötigen Fondationen auszustatten. – Damit haben Sie ein Institut geschaffen, welches namentlich dem Kreditwesen der Landwirtschaft und der kleinen Gewerbe in ausgiebiger Weise unter die Arme greifen soll.

Im fernern haben Sie das Kranken- und Greisenasyl St. Katharinental gesetzlich organisiert und entsprechend dotiert und so im Interesse unserer Gemeinden und zum Troste vieler armer Kranker und Altersschwacher eine Anstalt errichtet, um die uns manch größerer und reicherer Kanton beneiden dürfte. – Mit dem lebhaftesten Dankgefühl betone ich bei dieser Gelegenheit, in welch schöner Weise die Thurgauische Gemeinnützige Gesell-

schaft und das thurgauische Volk durch freiwillige Liebesgaben bei Erstellung dieses Werkes sich beteiligt haben!

Den Artikel 25 der Verfassung, der dem Staate die militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen überbindet, haben Sie durch Erteilung der nötigen Kredite und die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrheit gemacht.

Mit einer an Einmut grenzenden Mehrheit suchte Ihre hohe Behörde auch jenem Postulate der Verfassung, das den Staat beim Ausbau des thurgauischen Eisenbahnnetzes zur finanziellen Teilnahme verpflichtet, durch eine Gesetzesvorlage gerecht zu werden. Die Volksmehrheit konnte sich indessen mit unserer Anschauung nicht befreunden und hat die betreffende Vorlage, zur Zeit wenigstens, verworfen.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Entscheid einer Kritik zu unterwerfen, um so weniger als die Angelegenheit noch nicht endgültig entschieden zu sein scheint und einzelne Gemeinden infolge eingereichter und begründeter Rekursbegehren einer erneuerten Abstimmung stattzugeben haben.

Gehen wir weiter auf dem Gebiete unserer gesetzgeberischen Tätigkeit, so finden wir auch da zwei von uns durchberatene Gesetzesentwürfe, denjenigen über die Organisation der Bezirksräte und denjenigen über die Forstverwaltung von der Mehrheit des Volkes verworfen, während sonst verschiedene andere Vorlagen, namentlich zwei von ziemlich eingreifender Bedeutung, diejenige über die Einzelkompetenzen und jene betreffend Ausscheidung der Orts- und Bürgergüter, die Sanktion des Volkes erlangten.

Der Große Rat aber soll und darf sich durch einzelne Verwerfungen nicht abhalten lassen, das, was nach seiner Überzeugung richtig und gut ist, dem Volke, als letzter Instanz, zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im übrigen sind ja auch wir nicht

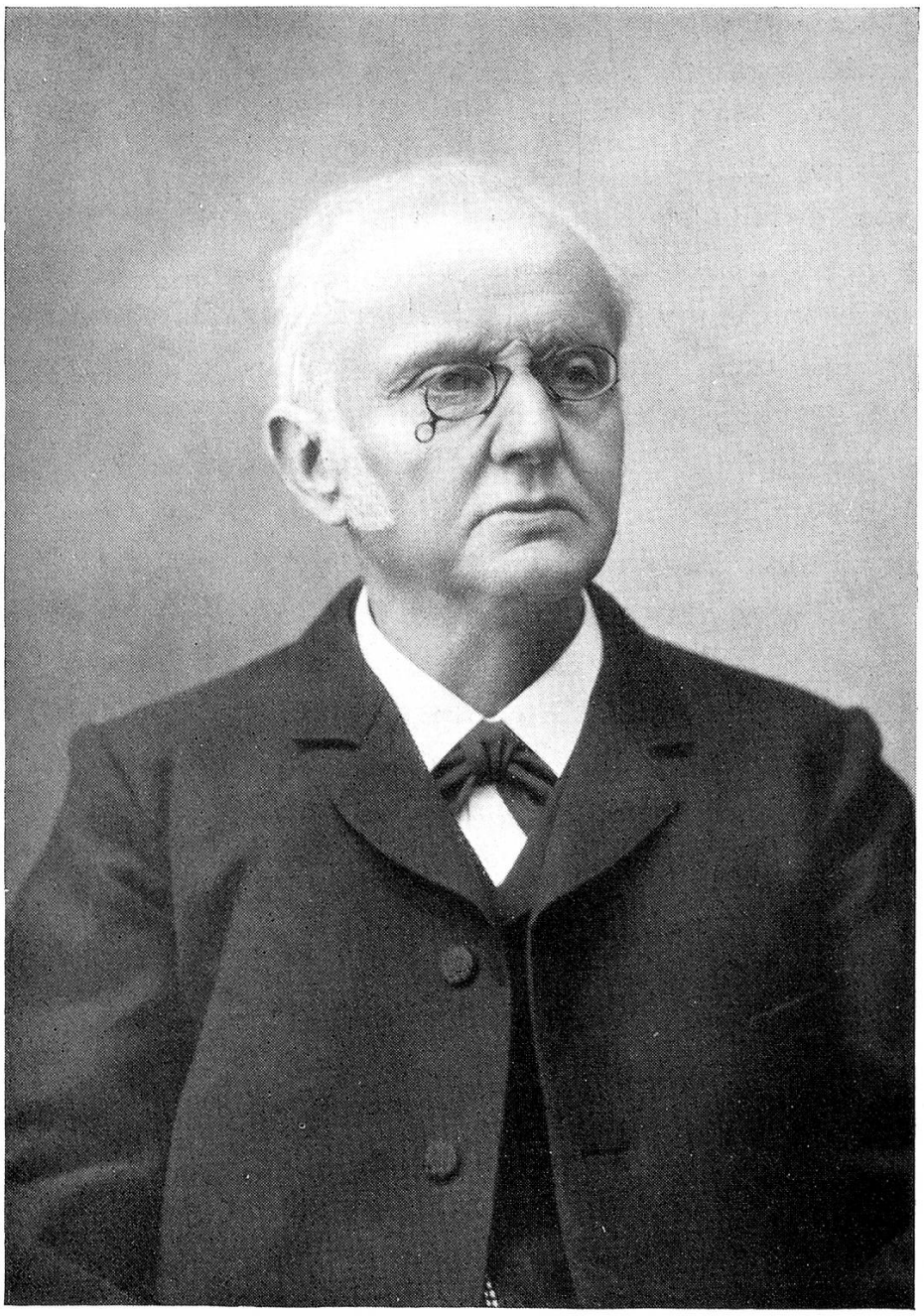

Bundesrat
Adolf Deucher
(1831–1912).

unfehlbar, und der Volksentscheid mag oft richtiger sein als derjenige des Repräsentativkörpers. Das Referendum ist eben keine bloße Bejahungsmaschine, die Volksabstimmung muß vielmehr

das Ergebnis freier Entschließung sein! Pflicht der Repräsentanten aber ist es, hinauszutreten unter das Volk und belehrend, bildend, wenn möglich überzeugend zu wirken!

Außer diesen gesetzgeberischen Arbeiten und außer den jährlich regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäften, der Budgetberatung, Rechnungsprüfung usw., von welchen ich nur heraushebe, daß Sie, neben den jährlichen Beiträgen an die Thurkorrektion, außerordentlicherweise an die Thurbrücke zu Schönenberg 2000 Franken und zum Zwecke besserer Wasserversorgung des Kantonsspitals Münsterlingen 30000 Franken bewilligt haben, ohne unsere Staatsfinanzen übermäßig zu belasten, wie denn diese letztern überhaupt in einem befriedigenden Zustande sich befinden, waren Sie in der angenehmen Lage, drei Eisenbahnkonzessionen erteilen zu können, von denen die eine, Romanshorn–Kreuzlingen, sich bereits realisiert hat und die beiden andern, Kreuzlingen–Singen–Andelfingen und Etzwilen–Feuerthalen, hoffentlich bald zur Realisierung gelangen werden.

Meine Herren Kantonsräte! Durch die neue Verfassung ist die Stellung des Großen Rates zu dem ebenfalls vom Volke gewählten Regierungsrate eine wesentlich andere geworden, und vielfach hatte sich die Ansicht geltend gemacht, daß es bei dieser Organisation nicht an Konflikten zwischen beiden fehlen werde. – Es gereicht mir zum Vergnügen, hier das Gegenteil zu erklären und eine vollkommene Übereinstimmung in allen Hauptfragen konstatieren zu können. – Es trat dies namentlich zutage in den nicht unwichtigen Streitfragen, welche sich zwischen den staatlichen und den konfessionellen Behörden bezüglich Interpretation des Paragraphen 16 der Verfassung erhoben hatten, wobei der Große Rat durch wiederholte Schlußnahme seinen festen Willen zu erkennen gegeben hat, die Rechte und Interessen des Staats gegenüber der Kirche aufs entschiedenste zu wahren!

Meine Herren Kantonsräte! Nach diesen Betrachtungen rein kantonaler Natur erlauben Sie mir im gegenwärtigen Momente nur noch einige Bemerkungen im Hinblicke auf unsere Stellung als Teil des gesamten Schweizer Vaterlandes und mit Bezug auf die brennende Frage der Bundesrevision.

Nach vielen, mühevollen Arbeiten haben die eidgenössischen Kammern die Revisionsberatungen geschlossen, und in nächster Zeit werden die Kantone und das ganze Schweizervolk über die Annahme oder Verwerfung des vorgelegten Verfassungsentwurfes entscheiden. Dem so laut und allgemein geäußerten Wunsche nach einem Recht und einer Armee ist seine volle Berechtigung geworden und damit eine neue Pflanzstätte schweizerischen Geistes geschaffen. Die freie Niederlassung ist erleichtert und erweitert; Glaubens-, Kultus- und Gewissensfreiheit sowie das natürliche Recht zur Ehe sind gewährleistet; der Volks- und Jugendbildung, dieser ersten Bedingung wahrer Freiheit, ist die Unentgeltlichkeit gesichert, und der Bund kann zu deren Hebung da, wo es not tut, tätig eingreifen; die Aufhebung der noch bestehenden Verkehrshemmnisse zwischen den Kantonen und Gemeinden, des Ohmgeldes und des Oktrois, ist im Grundsatze beschlossen, und wenn für deren Realisierung auch zwanzig Jahre in Aussicht genommen sind, so dürfen wir nicht vergessen, daß namentlich hier der Weg des Kompromisses betreten werden mußte und daß ohne Annahme der neuen Verfassung gerade diese für uns Thurgauer so wichtige Errungenschaft wieder für undenkbar lange Zeit verlorengeht! Eine zweckmäßigere Organisation des Bundesgerichts mit erweiterter Kompetenz als notwendige Folge der Rechtseinheit haben wir erlangt!

Endlich aber ist dem Volke in der nicht schwer zu handhabenden Initiative und dem wenn auch nur fakultativen Referendum gegenüber der strammen Zentralisation und der vermehrten Gewalt des

Bundes ein nicht zu unterschätzendes Korrektiv in die Hand gegeben. Die Initiative namentlich kann und soll uns dazu dienen, das, was wir mit der jetzigen Revision noch nicht erreicht haben, nach und nach zu erlangen!

Dies, meine Herren, wäre in den Hauptzügen unser Revisionsstatut! Gewiß ist das Werk ein unvollkommenes und mußte es sein, um so mehr als man bei dessen Schaffung schon vom bundesstaatlichen Standpunkte aus und mit Rücksicht auf die unendlichen Verschiedenheiten in Sprache, Religion, Sitten und Interessen im Schweizerlande, mit den verschiedensten Faktoren zu rechnen hatte; aber ebenso gewiß ist es auch, daß dasselbe eine große Summe von Fortschritt, viele neue Keime zur Hebung des Nationalgefühls und der politischen Anschauungen und Durchbildung unseres Volkes enthält und dem Vaterlande eine Kraftentwicklung nach außen gestattet, wie der alte Bund nimmermehr!

Meine Herren, der Große Rat hat nun hier nicht mehr wie früher im Namen des Kantons die Standesstimme abzugeben; es ist dieses Recht durch die neue Kantonalverfassung ebenfalls auf unser Volk übertragen, von ihm aber, vom gesamten thurgauischen Volke, von seinem altbewährten Freisinn und seiner tiefen Vaterlandsliebe hoffe ich, daß es hinter seinen übrigen freisinnigen Miteidgenossen nicht zurückbleiben wird, wenn es sich darum handelt, das Vaterland nach innen im Geiste des Fortschritts und der Humanität zu heben, nach außen stark und geachtet zu erhalten!